

Information zum Schuldnerschutz bei Kontopfändung durch öffentliche Gläubiger

**Zur Vorlage bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers
z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt etc.**

Pfändet ein öffentlicher Gläubiger, z. B. die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes, das Konto des Schuldners, so wird u. a. aufgrund der §§ 309, 314 Abgabenordnung (AO) in eigener Zuständigkeit (ohne Einschaltung des Gerichts) eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen.

Der Schuldner benötigt dann ein sog. P-Konto (Pfändungsschutzkonto), auf dem automatisch ein bestimmter Sockelbetrag geschützt ist (derzeit 1.410 €). Weitere Beträge bei Unterhaltspflichten, für Kindergeld, etc. (abschließend geregelt in §902 ZPO) können mit einer Bescheinigung freigestellt werden, die z. B. die anerkannten Schuldnerberatungsstellen, Sozialleistungsträger oder Rechtsanwälte ausstellen können.

In bestimmten Fällen benötigt der Schuldner einen erweiterten Schuldnerschutz:

Die vollstreckende Behörde ist dabei als Pfändungsgläubiger gleichzeitig auch für die Einhaltung dieses Vollstreckungsschutzes zuständig. Diesbezüglich wurde im Zuge der P-Konto-Reform (PKoFoG) mit § 910 ZPO nochmals klar gestellt, welche Aufgaben den Verwaltungsbehörden bei der Kontopfändung zukommen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, d. h. zum Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, ist im Falle der Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Forderung nicht gegeben.

Gleiches gilt entsprechend für die öffentlich-rechtliche Vollstreckung nach Landesrecht. Die dortigen Landesvollstreckungsvorschriften enthalten entsprechende gleichlautende Regelungen, z.B. § 48 LVwVG NRW.

Benötigt der Schuldner einen über die Bescheinigung hinausgehenden Vollstreckungsschutz (z. B. wegen höheren Arbeitseinkommens, § 850c ZPO), sind die pfändungsfreien Beträge gem. § 906 Abs. 2 ZPO auf seinen Antrag hin abweichend festzusetzen, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtliche Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.

Das heißt, was materiell-rechtlich unpfändbar ist, muss auch auf dem P-Konto frei gegeben werden. **Die vollstreckende Behörde ist gem. § 910 ZPO selbst für die Bescheidung der Pfändungsschutz-Anträge des Schuldners zuständig.**

Der Pfändungsschutz darf nicht an Bedingungen, wie etwa Ratenzahlungen auf die Forderung oder weitergehende Informationserteilung, geknüpft werden.

Die **direkte Zuständigkeit der Zivilgerichte** für öffentlich-rechtlich vollstreckte Forderungen ist gemäß § 910 S. 2 ZPO **ausschließlich** vorgesehen für die drei dort genannten Fälle (Festlegung gem. § 850k Abs. 4 ZPO bei mehreren P-Konten; Festsetzung gem. § 904 Abs. 5 ZPO bei sonstigen Nachzahlungen über 500 Euro; Anordnung der Unpfändbarkeit des Kontos gemäß § 907 ZPO).

Quellen: Gesetzesmaterialien Bundestagsdrucksache 19/19850, S. 45;
Verbraucherzentrale NRW/Bereich Verbraucherfinanzen, Stand: 07/2023